

Mitgift, Heiratsgut und Ehegüterregime: Variationen und Übergänge

Margareth Lanzinger

Vergleicht man die Frauen- und Geschlechtergeschichte in Italien mit jener im deutschsprachigen Raum, so fällt auf, dass die Mitgift, die *dote* seit vielen Jahren in der italienischen Forschungsdiskussion sehr präsent ist, und zwar als eine geschlechterpolitisch, sozial, ökonomisch und rechtlich relevante Institution.¹ Giulia Calvi und Isabelle Chabot etwa sehen die Mitgift als zentral für die Konstruktion der Identität von Frauen in Bezug auf Besitz und Verfügungsgewalt.² Christiane Klapisch-Zuber schreibt der Mitgift Steuerungsmechanismen zu, da es sich dabei um ein System handle, das „die ganze soziale, politische und mentale Struktur des ausgehenden Mittelalters“ – und fraglos auch darauf folgender Jahrhunderte – durchdrungen habe.³ Sandra Cavallo mahnt schließlich sogar, dass die Mitgift zu sehr im Vordergrund der Forschungsinteressen stünde und dass es wichtig sei, sich vermehrt auch auf andere Arten von Vermögen und die damit verbundenen Rechte zu konzentrieren⁴, um zu einem differenzierteren Gesamtbild der Besitzrechte von Frauen in der Praxis zu gelangen.

In der Frauen- und Geschlechtergeschichte im deutschsprachigen Raum stellt sich die Situation deutlich anders dar. Davon, dass Mitgift bzw. Heiratsgut ein breit verankertes Thema darstellen würden, kann keine Rede sein. In adelig-fürstlichen Kontexten ist die Mitgift wohl am stärksten präsent, wenn auch erst in den letzten Jahren eine differenzierte Diskussion darum entstanden ist. In diesen Kreisen stellte die Mitgift einen wichtigen Verhandlungsgegenstand und einen Indikator für Macht und Ansehen der Familien dar. Zugleich stand sie durch den im Laufe der Frühen Neuzeit

1 Als Auswahl vgl. Angiolina ARRÙ/Maria STELLA/Laura DI MICHELE (Hg.), *Proprietarie. Avere, non avere, ereditare, industriarsi*, Napoli 2001; Giulia CALVI/Isabel CHABOT (Hgg.), *Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX)*, Torino 1998; Ida FAZIO, *Le ricchezze delle donne: Verso una ri-problematizzazione*. In: *Quaderni Storici* 101 (1999), S. 539–550; vgl. auch das Themenheft „Femmes, dots et patrimoines“ der Zeitschrift *Clio. Histoire, Femmes et Sociétés* 7 (1998), hg. von Angela GROPPI/Agnès FINE mit mehreren Beiträgen zur Mitgift in Italien.

2 Vgl. Giulia CALVI/Isabelle CHABOT, *Introduzione*. In: *DIES.*, *Le ricchezze*, S. 8.

3 Christiane KLAPISCH-ZUBER, *Das Haus, der Name, der Brautschatz. Strategien und Rituale im gesellschaftlichen Leben der Renaissance*, Frankfurt a. M./New York 1995, S. 53.

4 Vgl. Sandra CAVALLO, *Proprietà o possesso? Composizione e controllo dei beni delle donne a Torino (1650–1710)*. In: CALVI/CHABOT, *Le ricchezze*, S. 187–207, hier S. 197.

sukzessive damit verbundenen Erbverzicht von Töchtern im Fokus familienpolitischer Interessen und Konflikte.⁵ Zu ehedüterrechtlichen Fragen, heiratsbezogenen Ressourcentransfers und zum Eigentum von Frauen im städtischen und ländlichen Bereich gibt es einige rechtshistorische Untersuchungen⁶ sowie historische Studien, deren Schwerpunkt auf sozialen und ökonomischen Aspekten, weniger auf rechtlichen und geschlechtergeschichtlichen liegt⁷, und schließlich Forschungen, die auch diese Perspektiven integrieren.⁸ Die Palette der darin behandelten Eigentumskategorien – Brautschatz, Ehesteuer,

- 5 Vgl. als Auswahl Siglinde CLEMENTI, *Deren von Wolkenstein. Familienstrategien, Heirat und Geschlechterbeziehungen bei den Wolkenstein-Trostburg, ca. 1500 bis 1650*. In: Gustav PFEIFER/Kurt ANDERMANN (Hgg.), *Die Wolkensteiner – Facetten des Tiroler Adels in Spätmittelalter und Neuzeit*, Innsbruck 2009, S. 111–147; Michaela HOHKAMP, *Sisters, Aunts, and Cousins: Familial Architectures and the Political Field in Early Modern Europe*. In: David Warren SABEAN/Simon TEUSCHER/Jon MATHIEU (Hgg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1800)*, New York/Oxford 2007, S. 91–104; Anke HUFSCHMIDT, *Adlige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis*, Münster 2001, S. 173–183; Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 1993; vgl. auch Beatrix BASTL, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar 2000; Ute ESSEGERN, *Kursächsische Eheverträge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*. In: Martina SCHATTKOWSKY (Hg.), *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig 2003, S. 115–135.
- 6 Vgl. beispielsweise Wilhelm BRAUNEDER, *Normenautorität und grundherrschaftliche Vertragspraxis*. In: DERS., *Studien II: Entwicklung des Privatrechts*, Frankfurt a. M. u. a. 1994, S. 109–120; DERS., *Rechtstatsachen des ehelichen Vermögensrechts im Bezirksgerichtssprengel Mödling*. In: DERS., ebd. S. 141–156; Heinrich DEMELIUS, *Eheliches Güterrecht im spätmittelalterlichen Wien*, Wien 1970; Kai-Oliver GIESA, *Eheverträge im Großherzogtum Baden in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Hamburg 2008; Brigitte LEHMANN, *Ehevereinbarungen im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. u. a. 1989; Werner OGRIS, *Mozart im Familienrecht seiner Zeit. Verlöbnis, Heirat, Verlassenschaft*, Wien/Köln/Weimar 1999.
- 7 Vgl. vor allem Gerald BAMBERGER, *Ehe- und Übergabeverträge in Hessen. Ein Überblick über Geschichte, Aufbau und Funktion*, Marburg 1998; Heinz BEISSNER, *Altersversorgung und Kindesabfindung auf dem Lande. Leibzucht- und Eheverschreibungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Schaumburger und Osnabrücker sowie benachbarter Gebiete, Bielefeld 1995*; DERS., *Ehebeschreibungen (Eheverträge) in den Ämtern Bückeberg und Arensburg von 1740 bis 1770*. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 34, 2 (1986), S. 160–175; Helmuth FEIGL, *Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte*. In: Othmar PICKL/Helmuth FEIGL (Hgg.), *Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock*, Wien 1992, S. 83–99; Dietmar SAUERMAN, *Brautschatzverschreibungen als Quelle für die Veränderungen der bäuerlichen Kultur im 18. Jahrhundert*. In: *Westfälische Forschungen* 29 (1978/79), S. 199–222; DERS., *Bäuerliche Brautschatzverschreibungen in Westfalen (17.–20. Jh.)*. In: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 18/19 (1972), S. 103–153.
- 8 Vgl. etwa Gunda BARTH-SCALMANI, *Contratti matrimoniali nel XVIII secolo: un'analisi tra la storia del diritto e quella del 'genere'*. In: Silvana SEIDEL MENCHI u. a. (Hgg.), *Tempi e spazi di vita femminile tra medioevo ed età moderna*, Bologna 1999, S. 525–553; Karin GOTTSCHALK, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt a. M./New York 2003; Hans-Rudolf HAGEMANN/Heide WUNDER, *Heiraten und Erben: Das Basler Ehegüterrecht und Ehegattenerbrecht*. In: Heide WUNDER (Hg.), *Eine Stadt der Frauen. Studien und Quellen zur Geschichte der Baslerinnen im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (13.–17. Jahrhundert)*, Basel/Frankfurt a. M. 1995, S. 150–166; Gabriela SIGNORI, *Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters*, Göttingen 2001, Kap. 2; Gesa INGENDAHL, *Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie*, Frankfurt a. M./New York 2006, S. 47–49, S. 70–73; Margareth LANZINGER/Gunda BARTH-SCALMANI/Ellinor FORSTER/Gettrude LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2010.

Heiratsgut u. a. m. – geht über die Mitgift im engeren Sinn hinaus.⁹ Diese unterschiedlichen Begriffe stehen zugleich für je spezifische rechtliche und geschlechtsspezifische Implikationen, die daran geknüpft waren.

Das heißt, der bei allen Variationen im Detail dennoch über relativ strenge Parameter definierten Mitgift im italienischen Raum¹⁰, die stets mit Ehegütertrennung verbunden war, steht eine relativ große Vielfalt an Arrangements sowohl in Hinblick auf die konkrete Ressourcenübertragung als auch auf die ehedüterrechtlichen Regimes im deutschsprachigen Raum gegenüber. Dadurch, dass sich der Gegenstand nicht in einem Begriff fassen lässt, Recht und Praxis zum Teil stark divergierten, fehlt gewissermaßen ein der Mitgift vergleichbarer Brennpunkt, auf den sich die Forschungsfragen und -diskussionen zentrieren können. Insgesamt werden in der deutschsprachigen Historiografie zivilrechtliche Aspekte weit weniger erforscht. Die Bedeutung und Präsenz der Mitgift scheint jene des Heiratsgutes aber nicht nur in der Forschungsdiskussion, sondern auch als gesellschaftliche Institution übertroffen zu haben. Das klarer umrissene Profil der Mitgift soll im Folgenden in einem ersten Schritt als Folie dienen, um die Spezifität anderer Formen von heiratsbezogenen Ressourcen, primär des Heiratsgutes, anhand einiger zentraler Elemente zu identifizieren. Im zweiten Teil des Beitrages werden ausgehend von Heiratsverträgen der Südtiroler Gerichte Innichen und Welsberg Besonderheiten des Heiratsgutes in Recht und Praxis skizziert, sowohl in Hinblick auf dessen Position innerhalb der Heiratsgaben als auf den ehedüterrechtlichen Kontext bezogen. Da sich das im frühneuzeitlichen Tirol vorherrschende Modell deutlich von den sonst im österreichischen Raum üblichen Formen unterscheidet, stellt sich abschließend die Frage nach dessen möglicher Verortung in einem Übergangsraum, der nach verschiedenen Richtungen hin offen ist.

Mitgift und Heiratsgut

Sowohl die Mitgift als auch das Heiratsgut waren Gegenstand des vorehelichen Aushandelns. Die Höhe beider galt als Indikator auf gesellschaftlichen

9 Bei allen Variationen im Detail sind die Charakteristika der Mitgift in Dotalsystemen, dass deren Bereitstellen eine soziale oder rechtliche Norm darstellt, dass das Mitgiftvermögen von der Braut bzw. meistens von deren Familie dem Bräutigam übertragen wird, wobei es Eigentum der Frauen bleibt. Der Ehemann erhält die Verwaltungs- und Verfügungsrechte über dieses Vermögen, das getrennt, unveräußerlich und durch eine Hypothek garantiert auf den ehemännlichen Gütern bis zur Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehepartner liegt bzw. investiert wird. Beim Tod des Mannes fällt die Mitgift an die Braut zurück, bei ihrem Vortod an ihre Familie. Vgl. dazu Ida FAZIO, *Valori economici e valori simbolici: il declino della dote nell'Italia dell'Ottocento*. In: *Quaderni Storici* 27, 79 (1992), S. 292–316, hier S. 293.

10 Helmut Coing zufolge wurde das römische Dotalrecht mit diversen Änderungen in Italien – ausgenommen die Inseln Sardinien und Sizilien –, in Teilen Frankreichs, in denen das *droit écrit* galt, sowie in Aragon und Katalonien übernommen. Helmut COING, *Europäisches Privatrecht*, Bd. 1: *Älteres gemeinsames Recht (1500–1800)*, München 1985, S. 239.

Bewertungsskalen. In wohlhabenden Kreisen stellten Ressourcen dieser Art ein wichtiges Instrument dar, um sozial und ökonomisch vorteilhafte Allianzen zu schließen, bestehende Verbindungen zu stabilisieren oder neue zu begründen. Mitgift und Heiratsgut konnten eine Reihe von Beziehungskonstellationen betreffen und involvieren: jene zwischen Braut und Bräutigam, Ehemann und Ehefrau, zwischen den beteiligten Familien, zwischen den Generationen und zwischen Geschwistern. Markant ist neben den Gemeinsamkeiten eine Reihe von Unterschieden. Drei Aspekte, die mir wesentlich erscheinen, sollen im Folgenden kurz skizziert werden: Zunächst geht es darum, Mitgift als Norm und die damit verbundenen Implikationen zu thematisieren sowie deren Gewicht in Relation zum Heiratsgut ansatzweise auszumessen. Im zweiten und dritten Punkt stehen zwei Spezifika der Mitgift zur Diskussion, die von der Praxis in Heiratsgabensystemen deutlich abweichen und für die jeweiligen Modelle in hohem Maße kennzeichnend sind: deren Einseitigkeit und deren Einbindung in das Regime der Gütertrennung.

Die obligatorische Mitgift

Das Einbringen einer Mitgift in die Ehe war in den streng geregelten Totalsystemen eine Norm, und zwar quer durch alle sozialen Milieus. Für Italien setzte eine solche Haltung ab dem 15. Jahrhundert ein.¹¹ Eine Heirat ohne Mitgift sei schmähslich¹²; ein Mädchen ohne Mitgift sei ein Mädchen ohne Zukunft und ohne Hoffnung auf eine akzeptable soziale Stellung.¹³ Für ärmere Frauen galt eine Mitgift als Voraussetzung für eine respektable Heiratsgelegenheit. Eine maßgebliche Rolle in dieser Bewertung spielte die Kirche bzw. das kanonische Recht, das den Grundsatz vertrat: *Nullum sine dote fiat coniugium*.¹⁴ Töchter hatten ein Anrecht darauf, von ihren Vätern eine Mitgift zu erhalten.¹⁵ Außerhalb von Mitgiftsystemen scheint die soziale Norm, ein Heiratsgut einbringen zu müssen, durchlässiger gewesen zu sein, vor allem aber dürfte mehr Druck auf den Frauen selbst gelastet haben. Klassisch bot der Gesindedienst eine Möglichkeit, ein gewisses Startkapital

11 Vgl. beispielsweise FAZIO, Valori economici, S. 296; Marion A. KAPLAN, Introduction. In: DIES. (Hg.), *The Marriage Bargain. Women and Dowries in European History*, New York 1985, S. 1–11, hier S. 6 f.

12 Vgl. KLAPISCH-ZUBER, *Das Haus, der Name*, S. 53.

13 Vgl. Mauro CARBONI, *Le doti della „povertà“*. Famiglia, risparmio, previdenza: il Monte del Matrimonio di Bologna (1583–1796), Bologna 1999, S. 14.

14 *Corpus iuris Canonici*, c. 6 C. XXX q. 5, zit. nach Pio CARONI, *Einfluss des deutschen Rechts Graubündens südlich der Alpen*, Köln/Wien 1970, S. 97.

15 Vgl. Raffaella SARTI, *Nubili e celibi tra scelta e costrizione*. I percorsi di Clio (Europa occidentale, secoli XVI–XX). In: Margareth LANZINGER/Raffaella SARTI (Hgg.), *Nubili e celibi tra scelta e costrizione (secoli XVI–XX)*, Udine 2006, S. 145–319, hier S. 216.

für einen eigenen Hausstand anzusparsen.¹⁶ Als Magd oder Dienstmädchen in einem ‚fremden‘ Haus zu arbeiten, schadete in anderen kulturellen Kontexten – etwa im Süden Italiens – jedoch dem Ansehen einer jungen Frau; es galt als erniedrigend und beschämend.¹⁷

Die österreichischen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts regelten die Frage, wer ein Heiratsgut verpflichtend zu leisten hatte, detailliert. Offensichtlich ging man davon aus, dass die Vereinbarung eines Heiratsguts üblich war. Der Bräutigam sollte im Vorfeld der Eheschließung darüber entscheiden, ob er ein Heiratsgut einfordern oder darauf verzichten wollte. Das Heiratsgut hatte aus dem Vermögen der Braut bestimmt zu werden. Wenn die Braut über kein eigenes Vermögen verfügte, waren die Eltern bzw. die Großeltern zum Bereitstellen eines Heiratsgutes verpflichtet.¹⁸ In niederösterreichischen Heiratsverträgen war ab Mitte des 18. Jahrhunderts durchgängig ein Heiratsgut deklariert, zumindest formal, denn dieses konnte auch immaterieller Natur sein und aus der versprochenen „Lieb und Treu“ bestehen.¹⁹ In zahlreichen Heiratsverträgen des 18. Jahrhunderts aus den Gerichten Innichen und Welsberg allerdings ist kein Heiratsgut erwähnt. Dies schließt entsprechende Transfers zwar nicht grundsätzlich aus, doch mag dieser Befund als ein Hinweis auf ein offeneres System gelten.²⁰

In dieselbe Richtung deuten die gegenüber italienischen Mitgiftfonds deutlich weniger breit institutionalisierten Pendants. Auch im frühneuzeitlichen Italien konnten Väter in sozial schwächeren Familien ihrer Verpflichtung, eine Mitgift

16 Vgl. Jane WHITTLE, *Servants in Rural England c. 1450–1650: Hired Work as Means of Accumulating Wealth and skills*. In: Maria ÅGREN/Amy Louise ERICKSON (Hgg.), *The Marital Economy in Scandinavia and Britain 1400–1900*, Aldershot 2005, S. 89–107; Raffaella SARTI, „All Masters Discourage the Marrying of their Male Servants, and Admit not by any Means the Marriage of the Female“: Domestic Service and Celibacy in Western Europe from the Sixteenth to the Nineteenth Century. In: *European History Quarterly* 38, 3 (2008), S. 417–449, hier S. 424. Elisabeth Mantl beispielsweise konnte in ihrer Studie über den politischen Ehekonsens im 19. Jahrhundert aufzeigen, welchen Beitrag Frauen zu einer geplanten Familien- und Haushaltsgründung geleistet haben. Paare mussten nämlich ihre Vermögenssituation offen legen, und dies ermöglicht einen Einblick, von welcher Seite wie viel an Ererbtem, Erspartem und Verdientem vorhanden war. Vgl. Elisabeth MANTL, *Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820–1920*, Wien/München 1997, S. 120–131.

17 Dem entsprechend war dort der Anteil an Dienstboten im europäischen Vergleich insgesamt sehr niedrig, insbesondere im ländlichen Raum. Vgl. Giovanna DA MOLIN, *Struttura della famiglia e personale di servizio nell'Italia meridionale*. In: Marzio BARBAGLI/David KERTZER (Hgg.), *Storia della famiglia italiana 1750–1950*, Bologna 1992, S. 219–252, hier S. 234–242.

18 Vgl. Josephinisches Gesetzbuch 1786, drittes Hauptstück, §§ 51–52; Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811, Teil II, § 1220.

19 Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*. In: LANZINGER/BARTH-SCALMANI/FORSTER/LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe*, S. 27–76, hier S. 54.

20 Vgl. Margaret LANZINGER, *Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850*. In: LANZINGER/BARTH-SCALMANI/FORSTER/LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe*, S. 205–326, hier S. 253.

für die Töchter zu stellen, nicht immer nachkommen. Waisen und Halbwaisen konnten ohnehin nicht auf ihre Väter zählen. In solchen Fällen halfen die Mitgiftfonds, die von Bruderschaften, mildtätigen Stiftungen oder von Pfarreien verwaltet wurden, aus. Deren Mittel speisten sich hauptsächlich aus privater Wohltätigkeit, etwa aus testamentarisch für diesen Zweck gewidmeten Stiftungsgeldern, die mitunter gesamte Verlassenschaften umfassten.²¹ Für Rom, Florenz oder Bologna haben Untersuchungen gezeigt, dass im 17. und 18. Jahrhundert jährlich zwischen 250 und 400 Mitgiften aus solchen Fonds ausbezahlt wurden.²² Zwischen 30 und 40 Prozent aller Frauen, die in Rom zwischen 1637 und 1755 heirateten, erhielt eine Mitgift-Unterstützung von Seiten des größten Mitgiftfonds der Stadt, der *Confraternita dell'Annunziata*.²³ Präsenz und Ausmaß der Mitgiftfonds sowie das öffentliche Engagement in dieser Sache ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass Ledigsein von Frauen außerhalb von Klostermauern sozial wenig akzeptiert war.

Zweifelsohne hat es auch in deutschen und österreichischen Städten Heiratgutstiftungen gegeben, jedoch kaum in einem vergleichbaren Umfang. Gezielte Untersuchungen dieses Phänomens fehlen weitgehend. Silke Kröger berichtet beispielsweise von einer „Ehesteuer“ die das Almosenamt bzw. das Neue Stift in Regensburg armen Bürgerstöchtern als „Beihilfe zur Ehestandsgründung“ im 16. und 17. bezahlt hat. Sechs Ehesteuerstiftungen wurden in der Zeit zwischen 1579 und 1701 durch Privatpersonen mittels Testament oder Donationsbrief begründet, die das Almosenamt verwaltete. Zwischen 1748 und 1802 erhielten 175 Frauen eine solche Beihilfe, allerdings war eine erhebliche Wartezeit damit verbunden: im Schnitt mehr als neun Jahre.²⁴ Diese wie auch andere Heiratgutstiftungen, für die sich verstreute Hinweise finden, waren sehr viel kleiner dimensioniert.²⁵

Einseitigkeit versus Ausgleich

Spezifisch für die Mitgift war, dass die finanzielle Hauptlast bei der Familie der Braut lag. ‚Nördlichere‘ Formen sahen dem gegenüber eine Widerlage vor,

21 Vgl. CARBONI, *Le doti*, S. 15.

22 Vgl. Ebd., S. 40, mit weiteren Literaturangaben.

23 Vgl. Marina D'AMELIA, *Economia familiare e sussidi dotali. La politica della Confraternita dell'Annunziata a Roma (secoli XVII–XVIII)*. In: Simonetta CAVACIOCCHI (Hg.), *La donna nell'economia*, secc. XIII–XVIII. *Atti della „Ventunesima Settimana di Studi“*, 10–15 aprile 1989, Firenze 1990, S. 195–215, hier S. 200–204.

24 Silke KRÖGER, *Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege im frühneuzeitlichen Regensburg*, Regensburg 2006, S. 301, S. 353–362.

25 Als ein weiteres Beispiel: Thomas Fischer spricht von einer „Vielzahl von privaten Stiftungen, durch welche Töchtern armer Familien eine Aussteuerbeihilfe gegeben werden sollte, um ihre Heiratschancen zu verbessern“. Er führt in der dazugehörigen Anmerkung drei testamentarische Verfügungen aus Basel und Strassburg an, die jeweils einen bestimmten Betrag für fünf bzw. zwei arme Bürger- oder Hintersassentöchter pro Jahr vorgesehen haben. Thomas FISCHER, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg, Göttingen 1979*, S. 129.

die zwar nicht mit einem Heiratsgut gleichzusetzen ist, aber doch einen gewissen Ausgleich dargestellt hat. Eine Widerlage wurde üblicherweise in Relation zum Heiratsgut festgesetzt: in gleicher Höhe oder einem bestimmten Anteil, etwa der Hälfte, entsprechend. Wirksamkeit erlangte diese aber erst und nur dann, wenn der Mann starb und die Frau zur Witwe wurde.

Die Tendenz in Richtung einseitiger Ressourcenflüsse wird ab dem 12. Jahrhundert in verschiedenen Regionen Europas angesetzt.²⁶ Für Italien findet sich für die vorangegangene Zeit eine gewisse Anzahl von Fällen, in denen die Mitgift auf Seiten der Frauen und die *controdotte* auf Seiten der Männer in ihrem Wert äquivalent waren. Bei der *controdotte* handelte es sich allerdings um ein Geschenk des Bräutigams. Daher entspricht diese eher einer Morgengabe als einer Widerlage. Der Wert der *controdotte* reduzierte sich im weiteren Verlauf jedoch drastisch. Den Bologneser Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts zufolge war bei der Heirat nur mehr ein Ring als Geschenk an die Braut erlaubt. Die damit einhergehende Fokussierung auf die Mitgift blieb bis in die Moderne prägend.²⁷ Zwar bestanden regionale Formen der *controdotte* weiterhin – so in mittel- und norditalienischen Städten –, doch belief sich diese ab dem 13. Jahrhundert in der Regel auf kaum mehr als ein Zehntel der Mitgiftsumme.²⁸

Eine andere Variante eines größeren Ausgleichs war dort gegeben, wo Männer, die keine Besitznachfolge antraten und in den Besitz der Braut einheirateten oder einen eignen Haushalt neolokal gründeten, ein Heiratsgut zugesprochen erhielten. Dies galt für den so genannten „Brautschatz“ in Westfalen, der weiblichen Erbinnen und Erben verschrieben wurde²⁹, und ebenso durchgängig für die Mitgift auf den Kykladeninseln.³⁰ Wenn man darin, dass sowohl die Mitgift als auch das Heiratsgut der Frauen von deren Ehemännern verwaltet wurde, ein

26 Vgl. CARBONI, *Le doti*, S. 23; KLAPISCH-ZUBER, *Das Haus, der Name*, S. 61; Paola LANARO/Gian Maria VARANINI, *Funzioni economiche della dote nell'Italia centro-settentrionale (tardo medioevo / inizi età moderna)*. In: Simonetta CAVACIOCCHI (Hg.), *La famiglia nell'economia europea, secc. XIII–XVIII. The Economic Role of the Family in the European Economy from the 13th to the 19th Centuries*. Atti della „Quarantesima Settimana di Studi“, 6–10 aprile 2008, Firenze 2009, S. 81–102, hier S. 81 f.; vgl. auch Martha C. HOWELL, *The Marriage Exchange. Property, Social Place, and Gender in Cities of the Low Countries, 1300–1550*, Chicago 1998, S. 197 f.

27 Vgl. CARBONI, *Le doti*, S. 23 f., insbes. Anm. 3.

28 Vgl. Daniela LOMBARDI, *Matrimoni di antico regime*, Bologna 2001, S. 189. Ausnahmen gab es jedoch: In Apulien etwa war in der Frühen Neuzeit ein Geschenk des Bräutigams an die Braut üblich, und zwar in Form von *asegni maritali*, die sich auf ein Viertel des Mitgiftvermögens belaufen konnten. Vgl. Nevill COLCLOUGH, *Invisible Patrimonies: Capitoli Matrimoniali in Ancien Régime Ascoli*. In: Hannes GRANDITS/Patrick HEADY (Hg.), *Distinct Inheritance: Property, Family and Community in a Changing Europe*, Münster 2003, S. 145–158, hier S. 150.

29 Vgl. SAUERMAN, *Brautschatzverschreibungen*; DERS., *Bäuerliche Brautschatzverschreibungen*.

30 Vgl. Aglaia E. KASDAGLI, *Family and Inheritance in the Cyclades, 1500–1800: Present Knowledge and Unanswered Questions*. In: *The History of the Family* 9, 3 (2004), S. 257–274, hier S. 270; DIES., *Land and Marriage Settlements in the Aegean. A Case Study of Seventeenth-Century Naxos*, Venice 1999, S. 209–229, S. 261–275.

Charakteristikum dieser Institutionen sieht, so führt das zum Schluss, dass ein Brautschatz, eine Mitgift, ein Heiratsgut des Bräutigams von den rechtlichen Implikationen her gesehen, nicht dasselbe sein konnte. Juristisch wird dies auch bloß als vorgezogenes Erbe definiert.³¹ Doch gehen damit zumindest Bedeutungsebenen verloren – gerade auch dann, wenn es nur einzelne Väter waren, die ihren Söhnen explizit ein Heiratsgut zusprachen.³² In Dotalsystemen war die Mitgift ausschließlich für Frauen bestimmt. In Verbindung mit dem Umstand, dass eine Mitgift den Ausschluss von Töchtern von Erbe und Besitznachfolge bedeutete, waren auf deren Basis Geschlechterrollen und damit auch Handlungsrepertoires eindeutiger festgeschrieben.

Getrennte oder gemeinsame Güter?

Integrativer Bestandteil eines Mitgiftsystems war die Gütertrennung. Diese verband sich mit einer Orientierung an der Herkunftsfamilie und war entlang von Abstammungslinien organisiert. Besitz- und Vermögenstransfers folgten jeweils der männlichen und weiblichen Linie. Waren Kinder vorhanden, fielen das väterliche und das mütterliche Vermögen an die nächste Generation. Waren keine Kinder vorhanden, ging es über die Eltern an die Geschwister der bzw. des Verstorbenen oder deren Kinder, also an Neffen und Nichten usw. Nur die Nachkommen und die eigenen Verwandten hatten also Anspruch auf das Vermögen, nicht der überlebende Ehemann oder die überlebende Ehefrau. Je ungleicher geschlechtsspezifisch der Zugang zu Besitz war, desto stärker waren Witwen damit gegenüber Kindern und – sofern sie keine Kinder hatten – gegenüber Schwiegerverwandten auf eine nachrangige Position verwiesen.

Studien zu städtischen und ländlichen Gesellschaften im deutschsprachigen Raum konstatieren im Laufe der Frühen Neuzeit eine Verlagerung von der Linie auf das Paar und damit zu einer horizontalen Ausrichtung in Hinblick auf den Vorrang des Zugangs zu Besitz oder Geldvermögen. In Ravensburg etwa sah das Erbrecht bereits im 16. Jahrhundert den überlebenden Teil in kinderlosen Ehen als Universalerbin bzw. als Universalerben an und setzte damit „den älteren Zusammenhang der blutsverwandtschaftlichen Bindung gänzlich außer Kraft“. Dies zog allerdings durch das 17. und auch noch das 18. Jahrhundert hindurch zahlreiche Rechtsstreitigkeiten mit Verwandten nach sich, was – so Gesa Inghendahl – den Schluss nahe lege, „dass das städtisch gesetzte Recht hier nahezu entgegen der in der Bevölkerung angewendeten Gewohnheit stand“.³³ In der von Michaela Hohkamp untersuchten vorderösterreichischen

31 Für eine Kritik an einer solchen und allzu einfachen Interpretation vgl. Aglaia E. Kasdagli hat die Besitztransfers auf den Kykladen untersucht und festgestellt, dass es dort generell üblich war, an Töchter und Söhne Vermögen unter dem griechischen Begriff für „Mitgift“ zu übertragen.

32 Beispiele dafür finden sich in den Gerichten Innichen und Welsberg. Nicht auszuschließen ist hier allerdings, dass die Terminologie von den für das Abfassen der Heiratsverträge zuständigen Personen bei Gericht herrührte. Vgl. LANZINGER, Macht der Linie, S. 269–272.

33 INGHENDAHL, Witwen, S. 174–190, Zitate 188, 189.

Herrschaft Triberg war die innereheliche Besitzweitergabe zwar ebenfalls umstritten. Die Tendenz ging aber auch hier in Richtung des Bevorzugens von Vermögensansprüchen unter Eheleuten und des Zurückdrängens jener der Angehörigen aus der Herkunftsfamilie.³⁴

In der deutschen juristischen Literatur wurde die Gütergemeinschaft seit dem 17. Jahrhundert als besonders förderlich für den Handel und damit für die Wirtschaft erachtet, immer wieder zugleich auch als unabdingbar für das Wesen einer Ehe. So argumentiert beispielsweise das Bamberger Landrecht von 1769:

„Solche Güter-Gemeinschaft ist bey dem Hochstift Bamberg von aller unfürdenklichster Zeithero und hat dergestalten vernünftige dem Ehe-Stand selbstem gemäße Ursachen zum Grund, daß die bambergische Unterthanen grossen Theils von jeher geglaubt haben mögen, keine wahre, und eigentliche Ehe-Leute zu seyn, wofern sie nicht, gleichwie Leib und Gemüth also auch ihr beederseitiges Vermögen vereinigen thäten.“³⁵

Heiratsgut und Ehegüterrecht in Tirol

Im Spektrum der skizzierten Ehegüter-Modelle und heiratsbezogenen Ressourcentransfers scheint Tirol etwas aus dem Rahmen zu fallen. Denn es bestehen deutliche Unterschiede zu den stärker zu Gütergemeinschaften und zu beiderseitigen Heiratsgaben tendierenden Formen, wie sie in deutschen und österreichischen ländlichen und städtischen Räumen verbreitet waren. Zugleich lassen sich einige strukturelle Parallelen zum mediterranen Mitgiftsystem finden, die hauptsächlich mit den Implikationen der Gütertrennung zusammenhängen, aber auch zur ehelichen Güterrechtspraxis in Graubünden. Doch kann deshalb nicht von einer Nord-Süd-Verteilung ausgegangen werden, wenn man ein *mapping* der vorherrschenden Güterstände versuchen wollte. Denn auch in Sachsen war Gütertrennung üblich, die jedoch durch lokale Statuten abgemildert wurde, indem zugunsten der Witwe häufig ein Drittel des Nachlasses des Ehemannes vorgesehen war.³⁶ Gesamt gesehen scheint im 19. Jahrhundert die Gütergemeinschaft dominiert zu haben, doch gab es dazwischen auch zahlreiche Sprengel mit Gütertrennung.³⁷

34 Vgl. Michaela HOHKAMP, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998, S. 165–172.

35 Des Kayserlichen Hochstifts, und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Land-Recht. Desselben Erster Haupt-Theil von Civil- oder sogenannten Bürgerlichen Sachen handlend, 1769, zit. nach: Peter LANDAU, Bamberger Landrecht und eheliche Gütergemeinschaft. In: HORST GEHRINGER/Hans-Joachim HECKER/Reinhard HEYDENREUTER (Hgg.), Landesordnungen und Gute Policy in Bayern, Salzburg und Österreich, Frankfurt a. M. 2008, S. 1–18, hier S. 5 f.

36 Vgl. GOTTSCHALK, Eigentum, Geschlecht, S. 37–39.

37 Vgl. [Wilhelm] NEUBAUER, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht nach amtlichen Materialien, Berlin 1889². Das darin aufbereitete Material war von der Kommission, die einen Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches ausarbeitete, gesammelt worden. Zur spätmittelalterlichen Vielfalt im Ehegüterrecht vgl. SIGNORI, Vorsorgen – Vererben – Erinnern. S. 63 f.

Verfügungsgewalt über Heiratsgut und Vermögen

Die mit der Heirat verbundenen Transfers von Seiten der Braut an den Bräutigam waren in den ausgewerteten Heiratskontrakten der Gerichte Innichen und Welsberg³⁸ nur zum Teil explizit als „Heiratsgut“ deklariert. Daneben wurde auch von „Einbringen“ oder von „Vermögen“ gesprochen oder nur eine Summe ohne weitere Spezifizierung genannt. Schließlich finden sich darunter auch Heiratsverträge, die keine Ressourcentransfers dokumentieren, sondern hauptsächlich Vereinbarungen für die Zeit nach der Ehe enthalten. Von einem „Heiratsgut“ wurde vornehmlich dann gesprochen, wenn eine bestimmte Summe im Vorfeld einer Eheschließung von einem Familienmitglied – vom Vater, vereinzelt auch von der Mutter, einem Bruder, einer Tante oder einem Onkel – bestimmt worden war. Setzte sich das in die Ehe eingebrachte Vermögen aus bereits vorher zugefallenen väterlichen und/oder mütterlichen oder anderen Erbteilen zusammen und/oder aus selbst verdientem Geld und Ersparnissen, dann firmierte dies als „Einbringen“ oder „Vermögen“. Bisweilen schien beides in einem Heiratskontrakt auf, und zwar nach Provenienz differenziert, wie im folgenden Passus, der erklärt, dass die Braut „bereits ein mütterliches vermögen von 1.198 f besitzt, und auch der dato gegenwärtige vater Georg Oberhammer derselben 600 f à conto des anzuhoffen habenden väterlichen vermögens als ein heyrath gut zu geben versprechet.“³⁹

Das Heiratsgut der Frauen und deren Vermögen ging wie die Mitgift in ehemännliche Verwaltung über, obwohl die Frauen deren Eigentümerinnen waren. Dabei wurde in der Frühen Neuzeit nicht zwischen einem deklarierten Heiratsgut und sonstigem Vermögen der Frauen unterschieden; die ehemännliche Verwaltung bezog sich der Tiroler Landesordnung zufolge auf „alles seins weibs Gut“.⁴⁰ Diese Usance sollte über deren Geltungsdauer, die mit dem Josephinischen Gesetzbuch 1786 endete, weiter fortwirken. In der neuen Kodifikation wurde zwischen Heiratsgut und Vermögen differenziert. Nun war es Frauen möglich, sofern sie dem Ehemann die Verwaltung nicht explizit

38 Das Sample umfasst circa 250 Heiratsverträge und damit in Beziehung stehende Dokumente für den Zeitraum zwischen 1710 und 1850, die bei Gericht protokolliert worden waren und neben diversen anderen Rechtsgeschäften in den Verfabüchern überliefert sind. Das gerichtliche Protokollieren eines Heiratsvertrages beruhte auf Freiwilligkeit. Die Anzahl der dokumentierten Heiratskontrakte stieg in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts deutlich an, so dass der zeitliche Schwerpunkt des Samples zwischen 1770 und 1800 liegt. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sind deutlich mehr Heiratskontrakte für den handwerklich-gewerblich strukturierten Markt Innichen dokumentiert, der zugleich ein eigenes Gericht war, als für die teilweise stärker agrarisch strukturierte und mehrere Orte und Täler umfassende Herrschaft Welsberg.

39 Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck, Verfabuch Innichen (VBI) 1792, fol. 270'-271.

40 New reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, Innsbruck [1573] (im Folgenden zit. als Tiroler Landesordnung 1573), 3. Buch, Tit. I.

übertragen hatten, ihr Vermögen – nicht aber das Heiratsgut – selbst zu verwalten. Ab dem Zeitpunkt hatte es also mögliche Folgen, wie hoch das Heiratsgut war. Denn je höher sich dessen Anteil am Vermögen der Braut belief, umso geringer fiel jener Teil aus, über den sie nun selbst Verfügungsgewalt erlangen konnte. Die Tiroler Stände wehrten sich vehement, aber letztlich erfolglos gegen diese neue Regelung.⁴¹

In den Heiratskontrakten fand sie in der Form Niederschlag, dass ein entsprechender Vertragspassus auf die Tiroler Landesordnung oder die *alten tyrolischen landsrechte* rekurrierte. Damit rückte das Absichern der Verwaltung während der Ehe stärker in den Vordergrund. Markiert wurde dies nicht zuletzt dadurch, dass dieser Paragraph gleich auf den ersten, der die Gültigkeit des Vertrages an die kirchliche Eheschließung band, folgte. Er enthielt üblicherweise sowohl die explizite Übertragung der Verwaltung und Nutzung des Vermögens an den künftigen Ehemann als auch die Spezifizierung, dass dies für das gesamte Vermögen gelten solle und auch für jenes, das der Frau eventuell während der Ehe zufallen würde:

„2^{do} verbindet sich die braut Margreth Englhoferin, dem bräutigam und künftigen ehemann Mayr das bestehende ganze dermalige und zukünftige vermögen während der ehe nach den alten tyrolischen landsrechten zum fruchtgenuß zubelassen, und auszuhändigen.“⁴²

Vom Dotalsystem unterscheidet sich das Heiratsgutmodell in den untersuchten Südtiroler Gerichten dahingehend, dass ein Heiratsgut keinen obligatorischen Charakter hatte und auch die Verpflichtung der Familie, der Väter, ein Heiratsgut bereit zu stellen, nicht in dem Ausmaß rechtliche oder soziale Norm war wie etwa im italienischen Raum. Und ein Heiratsgut bedeutete nicht – wie die Mitgift – den Ausschluss vom Erbe.⁴³

41 Vgl. Ellinor FORSTER, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767–1842). In: LANZINGER/BARTH-SCALMANI/FORSTER/LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe, S. 369–436, S. 414–417.

42 TLA Innsbruck, VBI 1790, fol. 690.

43 Sartori-Montecroce berichtet, dass im Zuge der Ausarbeitung der Landesordnung von 1573 aus dem Pustertal die Forderung gekommen sei, „[d]ie für den Adel geltende Ausschliessung der ausgesteuerten Töchter nebst deren Abkommen von Vater- und Muttergut [...] auch auf die übrigen Stände“ auszudehnen, was von den Räten der Kommission mit der Begründung abgelehnt worden sei, „es handle sich um eine nur zur Erhaltung der Adelsgeschlechter gegebene, sonst aber den gemeinen geschriebenen Rechten widersprechende Ausnahmsbestimmung, die nicht ausgedehnt werden solle“. Tullius R. von SARTORI-MONTECROCE, Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen, Innsbruck 1895, S. 60. Dabei dürfte es sich um die Enquête von 1560 gehandelt haben, in deren Rahmen die Gerichte bzw. Viertel aufgefordert waren, Änderungsvorschläge zu den bestehenden Artikeln einzubringen. Vgl. Martin P. SCHENNACH, Gewohnheitsrecht, Einzelgesetzgebung und Landesordnungen in der Grafschaft Tirol in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. In: Horst GEHRINGER/Hans-Joachim HECKER/Reinhard HEYDENREUTER (Hg.), Landesordnungen und Gute Policey in Bayern, Salzburg und Österreich, Frankfurt a. M. 2008, S. 19–80, hier S. 31.

Das Fehlen der Widerlage

Im Vergleich zu Heiratsgabensystemen⁴⁴ fällt auf, dass die Institution der Widerlage im Sinne einer für den Witwenstand vorgesehenen Vermögenszuwendung von Seiten des Ehemannes praktisch nicht vorkommt.⁴⁵ Eine solche ist im analysierten Material explizit in einem einzigen Heiratskontrakt genannt, der allerdings in Wolfsberg in Kärnten abgefasst worden war und im Gericht Welsberg auf Ersuchen der Ehefrau, die von dort stammte, abgeschrieben wurde, um gegebenenfalls eingesehen werden zu können.⁴⁶ Ende des 18. Jahrhunderts gibt es zwei Heiratskontrakte aus Innichen, in denen der Bräutigam der Braut für die Zeit nach der Ehe einen Vermögensgenuss zusprach, der nach der Logik einer Widerlage analog zur Höhe des von der Braut eingebrachten und ererbten Vermögens konstruiert war – allerdings nicht als solche bezeichnet wurde:

„3^{tio} will der bräutigam Johann Holzer auf sein früheres verabsterben der braut und künftigen ehegattin Thereß Fuchsin eben soviel von dem seinigen hinterlassenden vermögen zum lebenslänglichen fruchtgenuß hiemit vermacht haben, als die Braut Thereß Fuchsin bey seinen verableben ihm bräutigam wirklich eingebracht haben und derselben damals eigenthümlich von ihren ältern und befreunden angefallen seyn wird.“⁴⁷

Dies könnte auf den Einfluss des Josephinischen Gesetzbuches zurückzuführen sein, das von einem Heiratsgut auf Seiten der Braut und einer Widerlage auf Seiten des Bräutigams ausging. Die Institution der Widerlage fehlte, abgesehen von seltenen Ausnahmen jedoch, und eine Morgengabe wurde den Frauen nur sehr selten zugesprochen. Diese Einseitigkeit erinnert an das Dotalsystem.

Das Auseinanderfallen des Vermögens und Alternativen

Wie im Dotalsystem die Mitgift, sollte die Witwe der Tiroler Landesordnung von 1573 zufolge das Heiratsgut und ihr sonstiges Vermögen beim Tod des Ehemannes zurück erhalten. Der rechtliche Kontext dessen war die nach der Tiroler Landesordnung geltende Gütertrennung. Neben dem Fehlen der Widerlage war das Fehlen des so genannten Leibzucht- oder Leibgedingerechtes, das in einem Wohnrecht, im Recht auf Nahrung und Kleidung bestand, eine rechtliche Besonderheit in Tirol, die einen wesentlichen Unterschied zu den ansonsten in österreichischen Regionen üblichen nahehelichen Arrangements

44 Für ein zwischen Frauen- und Männerseite sehr ausbalanciertes Modell vgl. Gunda BARTH-SCALMANI, Ausgewogene Verhältnisse: Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert. In: LANZINGER/BARTH-SCALMANI/FORSTER/LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe, S. 121–170.

45 Vgl. auch Hans von VOLTIELINI, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts in Tirol. Eine rechtshistorische Skizze. In: Festgaben zu Ehren Max Büdingers von seinen Freunden und Schülern, Innsbruck 1898, S. 333–364, hier S. 351.

46 Südtiroler Landesarchiv (SLA) Bozen, Verfachbuch Welsberg (VBW) 1740, fol. 255’.

47 TLA, VBI 1791, fol. 24’–26; vgl. auch ebd. VBI 1786, fol. 276–277.

darstellte.⁴⁸ Witwen sollten beim Tod des Mannes ihr sämtliches eingebrachtes Vermögen zurückerhalten, ebenso die Morgengabe und ihre Aussteuer. Für Witwen, die nicht dem Adelsstand angehörten, bestand diese aus „Leibgewandt/ Claider/ und Clainat/ jr Versperre Truhen“. Des Weiteren sollte sie ein Drittel der Fahrhabe bekommen und „zimblich unnderhaltung/ nach gelegenheit jres Stannnds“, das heißt, einen standesgemäßen Unterhalt. Ein solcher war aber nur für das erste Jahr vorgesehen, weshalb sich diese Einrichtung „Jarspeise“ nennt.⁴⁹ Beim Tod der Ehefrau sollten Heiratsgut und darüber hinaus vorhandenes Vermögen sogleich an deren Erben fallen.

Dieses „Auseinanderfallen“ des Vermögens dürfte die häuslichen Ökonomien zu sehr belastet haben, denn in der Praxis wurde spätestens in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ein anderes Modell vorgezogen, wie die Heiratskontrakte der Gerichte Welsberg und Innichen dokumentieren. Das Vermögen der Frauen blieb auf dem Besitz liegen und wurde verzinst. Die Witwe erhielt bestimmte Genussrechte, hauptsächlich ein Wohnrecht und Unterhalt. Tendenziell sollte sie sich aus Haushalt und Wirtschaft in die so genannte „Herberg“ zurückziehen. Den Witwern hingegen war vielfach der lebenslangen Genuss des Vermögens der verstorbenen Frau zugesprochen. Anders als für Frauen, änderten sich Position und Status im Haushalt durch Verwitwung für Männer nicht.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts löste vor allem in den Heiratskontrakten des Gerichtes Innichen immer öfter der gegenseitig und lebenslang gewährte Genuss des Vermögens diese nach Geschlecht unterschiedlichen Vereinbarungen ab, der vor allem bei Kinderlosigkeit vorgesehen war. Für den Fall, dass Kinder vorhanden sein würden, vereinbarte man zeitliche Einschränkungen des Genussrechtes. Der Fruchtgenuss kann als ein zentrales Instrument des Ausgleichs zwischen konkurrierenden Interessen und der mit Gütertrennung verbundenen Härten und Konfliktpotenziale gesehen werden. Er ermöglichte dem überlebenden Ehepartner die unumschränkte Nutzung des Besitzes und Vermögens des bzw. der Verstorbenen, indem die faktische Besitznachfolge durch Kinder oder Verwandte für die Dauer der Lebenszeit der Witwe bzw. des Witwers blockiert war. Doch wurden die Rechte der Kinder oder Verwandten nicht grundsätzlich geschmälert, denn diese blieben die Erben und künftigen Besitzer. Stoff für Spannungen war wohl dennoch nicht gänzlich ausgeräumt.

48 Vgl. VOLTELINI, Zur Geschichte, S. 359. Wilhelm Brauneder hat für den österreichischen Raum konstatiert, dass der überlebende Ehegatte in jedem Fall und unabhängig vom Geschlecht Nutzungsrechte auf Lebenszeit an Vermögensobjekten des anderen erhalten habe. Wilhelm BRAUNEDER, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich. In: DERS., Studien II: Entwicklung des Privatrechts, Frankfurt a. M. u. a. 1994, S. 217–228, S. 224.

49 Tiroler Landesordnung 1573, 3. Buch, Tit. IX.

– In den Fruchtgenussregelungen könnte eine Ähnlichkeit zum Ehegüterrecht in Graubünden zu sehen sein. Zugunsten des überlebenden Ehegatten waren dort so genannte „Aufmachungen“ verbreitet. Diese konnten Verfügungen zu Eigentum enthalten, aber als Variante dazu auch „Verfügungen zu lebenslänglicher Nutznießung“.⁵⁰

Die Macht der Verwandtschaftslinie

Insbesondere für Liegenschaften galt im Erbgang die Maxime: „Das Gut rinnt wie das Blut“. Das Bestreben war darauf gerichtet, den Besitz in jener Verwandtschaftslinie zu halten, von der er hergekommen war:

„Ain yedes Guet/ des Abgestorbnen/ soll fallen auf die Natürlichen und Eelich gebornen Gesipten freund/ die vom Bluet ain annder verwont sein: Die ersten sein in Absteigenden Linien/ die andern in Aufsteigenden Linien/ und die Dritten auf der Seiten/ in der Zwerchlinien.“⁵¹

Die Folgen eines solchen Liniendenkens werden erst sichtbar im Vergleich, insbesondere mit niederösterreichischen Heiratsverträgen. Da wie dort handelte es sich um Gebiete mit ungeteilter Besitzweitergabe. Die Erbpraxis folgte also im Prinzip derselben Logik – abgesehen davon, dass in Niederösterreich die Besitznachfolge durch den Jüngsten dominierte, in den Südtiroler Gerichten Innichen und Welsberg jene des Ältesten. Doch gestalteten sich die Handlungsoptionen und Dynamiken gänzlich anders. Ausschlaggebend dafür waren die unterschiedlichen Ehegüterregime – Gütergemeinschaft anstelle von Gütertrennung –, die in der Forschung im Vergleich zu Erbrecht und Erbpraxis bislang vergleichsweise wenig Beachtung gefunden haben, obwohl diese ebenfalls entscheidend sein konnten für den Zugang zu Ressourcen und zu entsprechenden Verfügungsrechten. Ehegüterregime haben das eheliche, familiale und verwandtschaftliche Gefüge mindestens ebenso nachhaltig geprägt wie die verschiedenen Erbmodelle.

Unabhängig davon, wer den Besitz in die Ehe gebracht hatte, hatten im ländlichen Raum Niederösterreichs beide Ehepartner als Witwe bzw. Witwer denselben Anspruch auf dessen Hälfte und konnten dem Partner, der Partnerin einer späteren Ehe wiederum die Hälfte der Besitzrechte bei der Heirat übertragen.⁵² Durch gehäufte Wiederverehelichungen wechselte in einzelnen Fällen so der Besitz innerhalb weniger Jahrzehnte mehrmals Familie und Namen – gleichermaßen über Zweit- und Drittehen von Witwern wie von Witwen.⁵³ Ein

50 CARONI, Einfluss, S. 43–45. In dem kurzen Abschnitt über das eheliche Güterrecht schreibt Otto Stolz das „Volksrecht der Baiern des 8. Jh. (Art. XV, 7–10)“ deute an, „dass die Ehefrau ein eigenes Vermögen und ein gesetzliches Heiratsgut (dos) haben kann und beim Tode des Mannes dieses erhalte, an dessen Vermögen aber nur einen gewissen Niessbrauch an einem Teile desselben“. Otto STOLZ, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949, S. 66.

51 Tiroler Landesordnung 1573, 3. Buch, Tit. VIII.

52 LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten, S. 47, S. 69, S. 71.

53 Ebd., S. 72.

Denken in Kategorien eines so genannten *land-family bond*⁵⁴, der Bindung einer Verwandtschaftslinie an den Besitz, lag hier offensichtlich fern. Benachteiligt waren durch solche Wiederverheiratungsketten die Kinder, bedingt durch das Jüngstenerbrecht insbesondere jene aus der bzw. den ersten Ehen, die unter solchen Voraussetzungen kaum eine Chance auf die Besitznachfolge hatten.⁵⁵

In den Südtiroler Heiratsverträgen lag der Bedacht darauf, die Besitznachfolge der Kinder erster Ehe zu sichern und Liegenschaften infolge von Eheschließungen nicht an die zuheiratende Linie zu ‚verlieren‘. Ein solches ‚Risiko‘ bestand vor allem dann, wenn Töchter den Besitz übernahmen und ein ‚fremder‘ Schwiegersohn ins Haus kam. Die Position einheiratender Männer im Kontext der Gütertrennung ist geschlechtergeschichtlich daher besonders interessant. Die Tiroler Landesordnung, in der sie als „einfarende Gesellen“ bezeichnet sind, sah für diese nämlich nahezu dieselben Regelungen wie für Witwen vor.⁵⁶ Selbst wenn sie bei der Eheschließung in die so genannten „halben Kaufrechte“ eintraten und damit zu Besitzern der Hälfte wurden, war die Reichweite ihrer Befugnisse beschränkt. Denn üblicherweise bezogen sich diese auf die Person des Bräutigams allein und auf seine Nachkommen aus der Ehe mit der Erbtochter. Aus dem Liniendenken heraus problematisch wurde es, wenn die Erbtochter starb, ohne Kinder zu hinterlassen bzw. auch diese verstarben. Eine durchaus übliche Klausel lautete daher, dass der Schwiegersohn im Fall von Kinderlosigkeit zwar zeitlebens „unvertrieben“ sei, also im Haus oder am Bauernhof bleiben dürfe, dass der Besitz aber nach dessen Tod wieder an die Familie der Braut zurückfallen müsse – so etwa im Heiratskontrakt zwischen dem Webergesellen Johann Mayr und Anna Gantschiederin aus Niederdorf:

„Andertens sie angehende jungfrau praut [...] daselbs zuegesagt und versprochen, bemelt ihren hochzeiter in ihr eigenthumblich besizendes, von ihren vater Andre Gantschieder de dato 12ter diß [Monats] ererbt und eingeraumbtes hauß und gärten in oft ermelten Niderdorf dergestalten einzuführen, daß selber für sein persohn gemeint, hievon unvertrieben und respective in halbe kauf desselben zugelassen seyn solle, doch dieses leztere dahin zu verstehen, daß, wenn gott dise ehe mit einer succession segnen würde, das guet anforderniß den kindern diser ehe wie rechtens an vorbehalten, da aber einiche kinder nicht verhanden oder vor bedseits eltern absterben würden, solches sodann dem ehevogt auf sein lebenslang, zwar auch unbenumen, jedoch auf dessen ableiben, sodann der Gantschiederischen freundschaft, woher es nemblich gekomen, widerumen in natura zurugfallen.“⁵⁷

54 Vgl. dazu Jürgen SCHLUMBOHM, The Land-Family Bond in Peasant Practice and in Middle-Class Ideology: Evidence from the North-West German Parish of Belm, 1650–1860. In: *Central European History* 27, 4 (1994), S. 461–475.

55 LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten, S. 72.

56 Tiroler Landesordnung 1573, 3. Buch, Tit. XLIIII.

57 SLA Bozen, VBW 1760, fol. 11^r–12.

Das heißt, weder seine Verwandten noch Kinder aus einer etwaigen weiteren Ehe konnten Anspruch auf Besitzrechte erheben – obwohl er die Hälfte besaß. Was Verfügungsrechte in solchen Fällen betraf, stellte die Zugehörigkeit zu jener Verwandtschaftslinie, von der der Besitz herkam, eine mächtigere Kategorie dar als Geschlecht. Trotz des hohen gesellschaftlichen und familienpolitischen Stellenwertes der Ehe blieb die zuheiratende Frau, der zuheiratende Mann bei Gütertrennung besitzrechtlich letztlich „eine Fremde“ bzw. „ein Fremder“.

Ideologisierte Rechtsdiskurse?

Zum Ehegüterrecht in Tirol gibt es bislang wenig an rechtshistorischer Auseinandersetzung. Will man der Frage nach möglichen Einflüssen durch das Dotalsystem nachgehen, gerät man unweigerlich in die Debatten bezüglich des römisch-rechtlichen Einflusses und damit zwischen die Fronten römischer und germanischer Rechtstraditionen⁵⁸ bzw. der diesbezüglichen Konstruktionen. Das 19. Jahrhundert war geprägt von der Konstruktion des „Germanischen“, das sowohl der zeitgenössischen Selbstvergewisserung diene als auch ein vielfach zu hinterfragendes Interpretament für die national-bürgerliche Historiographie lieferte⁵⁹ und im 20. Jahrhundert weiter fortgeschrieben wurde. Doch gab es durchaus Gründe, das Romanische zu betonen, zumal aus der Sicht von Tullius R. von Sartori-Montecroce. Im Vorwort seines im Jahr 1895 erschienenen Beitrags zur „Reception der fremden Rechte in Tirol“ verwies er darauf, dass vom „österreichischen Standpunkte aus betrachtet, [...] die Reception des gemeinen Rechtes auch ein hohes politisches Interesse“ biete, „indem dieselbe als einer der wirksamsten Faktoren der politischen Unification aller österr[eichischen] Völker zu einem Gesamtreich“ erscheine.⁶⁰ Positionierungen dieser und anderer Art flossen in die wissenschaftlichen Beurteilungen ein.

Auch die einzige einschlägige Abhandlung zum Thema, der im Jahr 1898 veröffentlichte Aufsatz von Hans von Voltolini „Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts in Tirol“⁶¹ ist nicht frei von solchen Prägungen. Das

58 Die insgesamt komplexe Gemengelage für die Frühzeit skizziert hat Hannes OBERMAIR, Das Recht der tirolisch-trientinischen „Regio“ zwischen Spätantike und Frühmittelalter. In: *Concilium medii aevi* 9 (2006), S. 141–158; für einen allgemeinen Überblick vgl. Hermann BALTL, Einflüsse des römischen Rechts in Österreich. In: *Ius romanum medii aevi*, Teil V, 7–9, Mediolani 1962, S. 1–72.

59 Zur Dekonstruktion des Germanischen allgemein vgl. Walter POHL, Vom Nutzen des Germanenbegriffs zwischen Antike und Mittelalter: eine forschungsgeschichtliche Perspektive. In: Dieter HÄGERMANN/Wolfgang HAUBRICHS/Jörg JARNUT (Hgg.), *Akkulturation. Probleme einer germanisch-romanischen Kultursynthese in Spätantike und frühem Mittelalter*, Berlin/New York 2004, S. 18–34.

60 SARTORI-MONTECROCE, Beiträge, S. IV, siehe auch S. 8.

61 VOLTELINI, Zur Geschichte.

Abgrenzen gegenüber Rechtsformen römischer oder ‚fremder‘ Provenienz läuft als Subtext mit, wiewohl der Autor ausführlich auch auf die so genannte „Welschtiroler“ Rechtslage, auf die Statuten im italienischen Teil Tirols, dem späteren Trentino, eingeht.⁶² Der Autor rekurriert gleich im ersten Satz auf das „deutsche Recht“: „Kaum ein Institut des deutschen Rechtes hat eine so mannigfaltige und particuläre Gestaltung gefunden, als das eheliche Güterrecht.“⁶³ Eine Seite weiter stellt er die Frage, ob sich die Tiroler Landesordnungen des 16. Jahrhunderts „ebenso konservativ der früheren Rechtsordnung gegenüber“ verhielten wie die Welschtiroler Statuten – „konservativ“ meint hier vom römischen Recht geprägt –, „da erfahrungsmässig das eheliche Güterrecht in den von romanistisch gebildeten Doctoren besorgten Compilationen des 16. Jahrhunderts nicht unberührt geblieben“ sei. In der dazugehörigen Fußnote heißt es: „Doch ist die Tiroler Landesordnung von 1532 im ganzen wenig von den fremden Rechten beeinflusst.“⁶⁴ Bezüglich der Situation im Trentino konstatiert er einige Seiten weiter „ein Gemenge römischer und germanischer Rechtsideen“, die „zu einem Gebilde verschmolzen“ seien.⁶⁵ Den deutschen Teil Tirols betreffend kommt er auf der vorletzten Seite zum Ergebnis – und nimmt in seinem Kommentar dabei eine offen wertende Haltung ein –, „dass die Landesordnungen des 16. J[ahr]h[unde]r[ts] im wesentlichen wirklich echt tirolisches Güterrecht enthalten, ohne durch willkürliche gesetzgeberische Zutaten verunstaltet zu sein“. Das Güterrecht in Tirol würde sich in jenen Punkten, in denen es sich vom „bairisch-österreichischen Rechte des späten Mittelalters“ grundlegend unterscheidet, „auf das engste mit den Rechten der Schweizer-Urkantone und des Bündnerlandes“ berühren, ja decken.⁶⁶ Er kommt zum abschließenden Urteil:

„Jedenfalls wird man das tiroler eheliche Güterrecht nicht mehr [...] unter die österreichischen Rechte einbeziehen dürfen, sondern wird es mit den bündner und urschweizer Rechten zu einer Gruppe zusammenfassen müssen, die man füglich als das Güterrecht der deutschen Hochalpenländer östlich vom Gotthard wird bezeichnen können.“⁶⁷

Gut 50 Jahre später ordnet Gunter Wesener in seinem Buch zur „Geschichte des Erbrechtes in Österreich“ Tirol doch wieder dem österreichischen Recht zu, was jedoch nur unter weitgehendem Ausblenden der Spezifika gelingen kann. Er setzt die im „Herrenstand und Adel“ seit dem 16. Jahrhundert im

62 Gerade in jenen Jahren befand sich das Bemühen der Trentiner um eine Autonomie oder Loslösung von der Habsburgermonarchie auf einem Höhepunkt, und das politische Klima war entsprechend national aufgeladen. Vgl. dazu Mauro NEQUIRITO, *La questione dell'autonomia trentina entro la Monarchia asburgica: aspirazioni inattuabili e occasioni mancate*. In: Maria GARBARI/Andrea LEONARDI (Hgg.), *Storia del Trentino*, Bd. 5: *L'età contemporanea 1803–1918*, S. 165–192.

63 VOLTELINI, *Zur Geschichte*, S. 333.

64 Ebd., S. 334.

65 Ebd., S. 340.

66 Ebd., S. 363.

67 Ebd., S. 364.

österreichischen Raum vorherrschende Gütertrennung mit dem Einfluss des römischen Rechts in Beziehung.⁶⁸ Davon seien jedoch die ehedem rechtlichen Ansprüche der „unteren Stände“, des „Bürger- und Bauernstandes“ zu unterscheiden.⁶⁹ Dort herrsche „gewöhnheitsrechtlich Errungenschaftsgemeinschaft“.⁷⁰ Tirol wird von Wesener in dieses Modell inkludiert. Hans von Voltolini hingegen hatte in Bezug auf Tirol die „Abneigung gegen das Princip der Gütergemeinschaft, das gerade im bairischen und österreichischen Rechte des späteren Mittelalters siegreich“ vorgedrungen sei, hervorgehoben und zwar sowohl die „Ritterehe“ als auch „die Bürger- und Bauerehe“ betreffend.⁷¹ Wesener argumentiert seine Sicht damit, dass wir auch „in der Tiroler Landesordnung aus dem Jahre 1573 [...] den Gedanken der Errungenschaftsgemeinschaft [finden]“.⁷² Der Passus, den er im Folgenden zur Untermauerung anführt, lautet im Original:

„Wo sich aber zuotuege/ das in Stetten oder Gerichten/ zway Menschen Eelich zusammen verheyrat wurden/ die bayde nichts hetten/ und kains dem andern über fünf- fundzwanzig Gulden zuobrächte/ Aber vil oder wenig Guots/ bey unnd mit ainander gewunnen/ erübrigten unnd ersparten/ und deren ains/ welches das wär/ vor dem andern/ one Vermächt/ mit todt abgienge/ So solle das Lebendig bleibend/ Alle Hab und Guot/ auf jr byder Kinder [...] unnd wo die nit wären/ auf jr bayder Erben/ gleichlich/ doch aber das Guot/so vorsteender massen/ ains zuo dem andern bracht/ oder in werender Ee ererbt hette/ zuvoraus/ auf dasselb Eegemächt/ oder dessen Erben daher es kumen/ widerumben fallen.“⁷³

In Hinblick auf die Ansprüche wird auch hier wie in anderen Zusammenhängen zwischen dem Erworbenen unterschieden, das zu gleichen Teilen an die Kinder oder Verwandten beider Seiten fallen sollte, und dem in die Ehe Eingebrachten bzw. während der Ehe Ererbten. Letzteres stand im Fall von Kinderlosigkeit den jeweils eigenen Verwandten als Voraus zu. Die getrennten Güter sind also auch hier präsent, wenn es um Vermögen aus der eigenen Familie oder Verwandtschaft geht. Insofern fügt sich selbst diese Regelung, die nur für vermögenlose Paare gilt, letztlich in die Logik der Linie ein.

Vor allem aber stellt sich spätestens für das 18. Jahrhundert die Frage, ob „zwei Personen, die beide vermögenslos sind“⁷⁴, überhaupt heiraten konnten. Tirol war bekannt und berüchtigt für eine Politik strenger Heiratsbeschränkungen gegenüber besitzlosen Paaren, und das nicht erst auf Grundlage des Politischen Ehekonsenses, der ab 1820 in Kraft war.⁷⁵ Ein Dekret vom 14. August 1731,

68 Gunter WESENER, Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption, Graz/Köln 1957 S. 105, bezogen auf bewegliche Güter S. 101.

69 Ebd., S. 101.

70 Ebd., S. 103.

71 VOLTELINI, Zur Geschichte, S. 348.

72 WESENER, Geschichte, S. 104

73 Tiroler Landesordnung 1573, 3. Buch, Tit. XX.

74 WESENER, Geschichte, S. 104

75 Vgl. MANTL, Heirat.

das sich auf ältere Verordnungen der Jahre 1684, 1693, 1710 und 1722 bezog, legte eine Summe von 200 Gulden als Voraussetzung einer Eheschließung fest. Dieses sei den Obrigkeiten „an der Etsch und am Eisack, dann im Vinschgau und im Puster-, so wie im Wipphthale zur Publikation, Affigierung und Befolgung zu eröffnen.“⁷⁶ Wenn auch der patrimoniale Ehekonsens 1765 auf Monarchieebene unter dem Blickwinkel der Förderung des Bevölkerungswachstums aufgehoben wurde, blieben die 200 Gulden dennoch weiterhin ein Kriterium, wie zahlreiche Konflikte um obrigkeitlich verweigerte Eheschließungen zeigen.⁷⁷

Tatsächlich lässt sich aus der Analyse der Heiratsverträge schließen, dass jene Paare, die über wenig Vermögen verfügt haben und einen bescheidenen Besitz – in Innichen waren dies vornehmlich Hausanteile, ein Viertel oder eine Hälfte – selbst erworben, also nicht geerbt hatten, die ausgewogensten Vereinbarungen zugunsten des überlebenden Partners bzw. der überlebenden Partnerin getroffen haben, auf Interessen ihrer Herkunftsfamilie also wenig Rücksicht nehmen mussten. Doch stellten sie nicht die Mehrheit in dieser auf sozialstrukturelle Stabilität abzielenden Gesellschaft. Nur diese eine Regelung aus der Tiroler Landesordnung herauszugreifen und die breit verankerte Gütertrennung, das Fehlen der Widerlage und des Leibzuchtrechts sowie das naheheliche ‚Auseinanderfallen‘ des Vermögens stillschweigend zu übergehen, zeugt daher von einer partiellen Wahrnehmung, die sich in das gewünschte Bild einfügt, das auch an anderen Stellen quasi beschworen wird.⁷⁸ All jene Handwerker, Gewerbetreibenden und Bauern, die über mittleren oder größeren Besitz verfügt haben, folgten im ausgewerteten Sample dem Modell der Gütertrennung. Errungenschaftsgemeinschaften – definiert über das Wirtschaften auf „gleichen gewinnst und verlust“ – finden sich in der Konstellation von Töchtern, die größere Betriebe in den verschiedenen der genannten Sektoren geerbt hatten:

„2^{do} verspricht die braut Agnes Oberhammerin, den bräutigam Johann Aussersdorfer in das heut dato von ihren vatersbruder Valentin Oberhammer zu Innichen erkaufte

76 Johann Georg WÖRZ, *Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg*, Bd. 2.1, Innsbruck 1835, S. 21 f.

77 Vgl. beispielsweise TLA Innsbruck, Gubernialratsprotokolle, Hofregistratur, Älteres Gubernium, Reihe L, Publica, Politica, 1783, fasc. n. 220, Pos. 29–32, Pos. 31, Ein- und Auslauf, Nr. 267 und Nr. 570. Vgl. dazu Margareth LANZINGER, *La scelta del / della coniuge: fra amore romantico e matrimoni proibiti*. In: *Storicamente* 6 (2010), http://www.storicamente.org/07_dossier/famiglia/scelta_del_coniuge.htm

78 Im Abschnitt über die testamentarische Erbfolge heißt es im Auftakt nicht ohne Pathos: „In Tirol, dem Lande, in dem sich deutsches Rechtsgut am stärksten erhalten hatte [...]“ usw. Derselbe Topos kehrt schließlich auch in der Zusammenfassung wieder: „Es ist nun eine altbekannte Tatsache, daß in Tirol der Einfluß des römischen Rechtes – zumindest im 16. Jahrhundert – gering war und sich in den Tiroler Landesordnungen deutsches Rechtsgut am stärksten erhalten hat.“ WESENER, *Geschichte*, S. 186, S. 193. Reproduziert wird diese Auffassung schließlich auch bei CARONI, *Einfluss*, S. 8 f., wenn der Autor einleitend schreibt: „Auch die Entwicklung des deutschen Statutarchtes während der Neuzeit erfolgte ohne wesentliche Beeinflussung durch das römische gelehrte Recht. Das soll aus dem Vergleich des Bündner Rechtes mit demjenigen Süddeutschlands, vor allem mit dem Tiroler Recht hervorgehen, das sich bekanntlich gegen die Rezeption des römischen Rechtes mit Erfolg gewehrt hat.“

haus, garten, rothgärberwerkstatt und stampf als einen ehemann einzuführen und mit selben das hauswesen und die profession auf beyderseitig gleichen gewinnst und verlust anzufangen und fortzusetzen.⁷⁹

Hier konnten nur einige der Diskursstränge, die nicht frei sind von ideologischer Befrachtung, kurz angerissen werden. Wichtig wäre es, die rechtshistorische Forschung im Bereich des Ehe- und Familienrechts systematisch zu historisieren und den Konstruktionen von Rechtstraditionen in ihrem jeweiligen Kontext und in ihrer soziopolitischen Situiertheit kritisch nachzugehen – und auf diesem oder anderem Wege eine neue Rechtsgeschichte Tirols zu schreiben.

Margareth Lanzinger, *Dote, beni dotali e regime patrimoniale: variazioni e trasferimenti*

L'articolo muove dalla dote nel sistema dotale italiano dove, di là da tutte le differenziazioni regionali e locali, essa rivela nei suoi tratti fondamentali determinate caratteristiche comuni che sono state indagate in numerosi studi. Per contro, nell'area di lingua tedesca saltano all'occhio due peculiarità: da un lato colpisce la gran varietà di trasferimenti inerenti il matrimonio, dovuta alla diversità dei regimi di beni matrimoniali e alla presenza di culture e tradizioni giuridiche temporalmente, spazialmente e socialmente molto differenziate. Tali trasferimenti variano non solo riguardo alla terminologia, ma anche in relazione alle loro implicazioni giuridiche e di genere. Dall'altro lato stupisce lo scarso numero di studi puntuali sull'argomento.

Sullo sfondo delle diverse specificità della dote – dotazione obbligatoria delle donne, esistenza di numerosi fondi dotali, unilateralità del trasferimento e abbinamento alla separazione dei beni – si procede dapprima ad analizzare i beni dotali in tutta la loro larghezza di banda. A definirne il profilo in misura determinante concorrevano vari fattori: il fatto che esso competesse o no prevalentemente alla famiglia; l'esistenza o meno di un equivalente della dote – controdote o donazione – da parte dell'uomo; il fatto che un bene matrimoniale alimentasse una comunità di beni o entrasse in un matrimonio stipulato in regime di separazione di beni.

Nella seconda parte dell'articolo, attraverso l'analisi dei trattati di matrimonio conservati nei due giudizi sudtirolesi di Innichen (San Candido) e Welsberg (Monguelfo) e risalenti al secolo XVIII e ai primi del XIX, i beni dotali vengono collocati nel contesto del regime matrimoniale di separazione dei beni prevalente in Tirolo. Una peculiarità e una differenza rispetto alle successive codificazioni statali (Codice Giuseppino del 1786 e Codice civile

79 TLA Innsbruck, VBI 1795, fol. 400^v-402

generale del 1811) sono date dal fatto che in base alla *Tiroler Landesordnung* (1573), ossia lo Statuto territoriale del Tirolo, all'epoca vigente, non solo i beni dotali, ma anche l'intero patrimonio della sposa, diventavano beni amministrati dal coniuge. I trattati di matrimonio evidenziano disposizioni atte a tutelare questa pratica a partire dal momento in cui il Codice Giuseppino conferisce alle donne la possibilità di amministrare autonomamente il loro patrimonio o, meglio, la parte eccedente i beni dotali. Un'altra particolarità – se confrontata al diritto e alla prassi vigenti in altri Paesi della monarchia asburgica e al di fuori di essa – sta nell'assenza di una controdote. Con tale termine s'intende una somma di danaro, generalmente fissata secondo una certa proporzione rispetto ai beni dotali, attinta al patrimonio dello sposo e spettante alla moglie in caso di vedovanza. Colpisce, infine, che, stando allo Statuto territoriale del Tirolo, in caso di morte del marito alla moglie il diritto al mantenimento spettava solo nel primo anno di vedovanza mentre non era previsto un vitalizio per gli anni a venire. La donna doveva piuttosto rientrare in possesso dei beni apportati in dote al matrimonio e provvedere con essi al proprio mantenimento. Tale "frammentazione" patrimoniale in caso di morte del coniuge non dovrebbe tuttavia avere messo in difficoltà le economie domestiche. Nei contratti di matrimonio analizzati si è riscontrato in alternativa l'istituto della *Herberg*, ossia un diritto all'alloggio, al vitto e all'abbigliamento nella casa del marito defunto. In tal caso il patrimonio della donna restava alla famiglia dell'uomo e fruttava ad essa.

I contratti di matrimonio esaminati evidenziano chiaramente in ultimo che per quanto riguarda l'accesso al patrimonio, in particolare ai beni immobili, erano decisamente privilegiate la famiglia d'origine e la propria discendenza. Ciò significa che, in assenza di figli nati da un'unione matrimoniale, i diritti di proprietà andavano ai parenti del defunto o della defunta e non al coniuge superstite. Tuttavia anche le figlie potevano rappresentare la famiglia, ossia ereditare le proprietà e nel seguito fare sì che i loro figli diventassero garanti della continuità familiare. I diritti di proprietà concessi agli uomini che prendevano in moglie queste donne erano limitati in modo chiaro rispetto a quelli dei parenti o dei figli nati da un matrimonio successivo.

In ragione dell'unilateralità dei beni dotali e della rigorosa separazione dei beni, il diritto dei beni matrimoniali tirolese evidenzia a dispetto di tutte le differenze una certa affinità con la logica dei sistemi dotali affondanti nel diritto romano. Tale evidenza non è stata finora analizzata dal punto di vista della storia del diritto. Nelle pubblicazioni di storia del diritto più datate si riscontra ripetutamente una rigida attribuzione, che ricorda quasi uno scongiuro, al diritto "tedesco" o "germanico". È necessario confrontarsi in termini critici con questo sovraccarico – a quanto pare – ideologico, altrimenti rimane in ombra la specificità del diritto dei beni matrimoniali tirolese, e riflettere sulle sue implicazioni sociali e politiche di genere.